

Montag, 6. März 1972

Uhren-Verhandlungen
mit der EWG.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 22. Februar 1972
(Beilage).

Politisches Departement. Mitbericht vom 25. Februar 1972
(Einverstanden).

Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 28. Februar
1972 (Einverstanden).

Gestützt auf die Ausführungen des Volkswirtschaftsdepartementes
und mit Zustimmung des Politischen Departements und des Justiz-
und Polizeidepartements hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Von den Ausführungen des Volkswirtschaftsdepartements wird in
zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

Der Chef der schweizerischen Delegation in der "Gemischten
Uhrenkommission Schweiz-EWG", Botschafter Dr. R. Probst, Delegierter
für Handelsverträge, wird zur Weiterführung der eingeleiteten
Verhandlungen über ein neues Uhrenabkommen mit der EWG ermächtigt.

Protokollauszug an:

- EVD 17 (GS 3, HA 10, Biga 4)
- EPD 6
- JPD 6

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Schmitt

Ausgeteilt

Nicht für die Presse

An den Bundesrat

Uhren-Verhandlungen
mit der EWG

I. Ausgangslage

1. Im Rahmen der Gesamtverhandlungen über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Schweiz und den Europäischen-Gemeinschaften hat die Uhrenfrage aus verschiedenen, sowohl historisch wie strukturell bedingten Gründen von Anfang an eine Sonderstellung eingenommen. Dies fand auch in den Richtlinien, die der EG-Rat vergangenen November für die Führung der Verhandlungen mit den nicht beitrittwilligen EFTA-Staaten aufgestellt hat, seinen Niederschlag. Der Rat machte in der Tat, wie schon in unserem Antrag vom 7. Dezember 1971 über die Globalverhandlungen mit den EG dargelegt, den Einschluss des Uhrensektors in den Zollabbau, der in den allgemeinen industriellen Freihandel ausmünden soll, von den drei Bedingungen abhängig,
 - dass die in der schweizerischen Uhrenindustrie üblichen Treueprämien und ähnlichen Massnahmen abgeschafft,
 - dass die Definition des "Swiss made" geändert,
 - dass die Regeln über Abreden und marktbeherrschende Stellungen eingehalten würden.

- 2 -

Was den ersten Punkt anbelangt, so entspricht die Beseitigung der Diskriminierung ausländischer Lieferanten durchaus dem Sinn eines Freihandelsabkommens. Die Hauptinteressenten (ASUAG/Ebauches-Gruppe) haben sich denn auch uns gegenüber in aller Form bereit erklärt, auf die fraglichen Prämien zu verzichten, sofern auf dem Uhrensektor mit der EWG eine befriedigende Gesamtregelung gefunden werden könne.

Der dritte Punkt, das Problem der marktbeherrschenden Stellung unserer Uhrenindustrie, wird andererseits nach Massgabe der aus den Globalverhandlungen hervorgehenden, gleicherweise für alle Branchen geltenden Wettbewerbsgrundsätze zu regeln sein.

Somit bleibt als wesentliche noch zu überwindende Schwierigkeit die Frage des "Swiss made".

2. Die mit der "Swiss made"-Definition zusammenhängende Problematik ist dem Bundesrat im gemeinsamen Bericht des EVD und des EJPD vom 14. Oktober 1971 bereits eingehend dargelegt worden. Es sei hier nur daran erinnert, dass die EWG diese Definition, die zunächst, mit Assistenz des Bundes, auf privatrechtlicher Basis aufgestellt worden war und deren Ueberführung in das geltende Recht auf Grund des neuen Artikels 18^{bis} des Markenschutzgesetzes bevorstand, als Verstoss gegen das im Uhrenabkommen Schweiz-EWG von 1967 niedergelegte Verbot neuer nicht-tarifarischer Handelshemmnisse hinsichtlich der Belieferung unserer Uhrenindustrie mit Rohwerken und Bestandteilen aus dem EWG-Raum heftig beanstandet hatte.

- 3 -

Um diese Schwierigkeit zu beheben und den Einschluss des für uns eminent wichtigen Uhrensektors in die allgemeine Freihandelsregelung mit der EWG nicht zu gefährden, beschloss deshalb der Bundesrat am 20. Oktober 1971, die damals in Ausarbeitung stehende Verordnung zu Art. 18^{bis} des Markenschutzgesetzes über die Benützung des Schweizer Namens für Uhren dahingehend zu ergänzen, dass bei der Berechnung des unerlässlichen 50 %-Wertanteils die Kosten des Zusammensetzens ("assemblage") mitberücksichtigt werden können, wenn die durch eine enge industrielle Zusammenarbeit bedingte gleichwertige Qualität der ausländischen Bestandteile mit den schweizerischen Bestandteilen auf dem Wege eines staatsvertraglich vorgesehenen Bestätigungsverfahrens gewährleistet ist. Die weiteren Kriterien für das "Swiss made" (in der Schweiz zusammengesetzt, in Gang gebracht, reguliert und vom Hersteller kontrolliert; der öffentlichrechtlichen technischen Kontrolle unterstehend) blieben unverändert. Obwohl mit Rücksicht auf die internationalen Handelsregeln (GATT) allgemein gefasst, war diese Lösung doch speziell auf die EWG zugeschnitten, die sich vorderhand allein für eine solche präferenzielle Behandlung qualifizieren dürfte.

II. Bisherige Besprechungen in der "Gemischten Uhrenkommission

Schweiz - EWG"

1. Laufende Beratungen über die hängigen Uhrenprobleme werden seit Jahren im wesentlichen in der durch das Uhrenabkommen innerhalb der Kennedy-Runde-Vereinbarungen 1967 ins Leben gerufenen "Gemischten Uhrenkommission" geführt. Hier waren auch die Einwände hinsichtlich des "Swiss made" vorgebracht worden. Nachdem die einschlägige Verordnung des Bundesrats über die Benützung des Schweizer Namens für Uhren (vom 23. Dezember 1971) auf den

- 4 -

1. Januar 1972 in Kraft getreten ist, war uns auch das Mittel in die Hand gegeben, eine gütliche, auf dem Gedanken der Solidarität unter den westeuropäischen Uhrenindustrien beruhende Regelung des "Swiss made"-Problems in die Wege zu leiten. Diese Besprechungen wurden im Januar unverzüglich aufgenommen.
2. Als erstes betraute die "Gemischte Uhrenkommission", eine gemeinsam bestellte Expertengruppe mit der Vorbereitung von Richtlinien für die Ausgestaltung des staatsvertraglich zu vereinbarenden Bestätigungsverfahrens hinsichtlich der gleichwertigen Qualität der ausländischen Bestandteile. Diese Gruppe, an der schweizerischerseits der Generaldirektor der Uhrenkammer in La Chaux-de-Fonds und der Direktor des "Contrôle technique de la Montre" in Neuchâtel, seitens der EWG die Leiter des französischen und des deutschen Uhren-Dachverbandes teilnahmen, hat den beiden Delegationschefs Mitte Januar ihren gemeinsamen Bericht erstattet, der auf folgenden Grundideen basiert:
- a) Für schon gebräuchliche, also bereits bekannte Rohwerke und Bestandteile wird die Aequivalenz der Qualität präsumiert, freilich "sous réserve que les montres et mouvements de montres assemblés à partir de ces ébauches satisfassent aux exigences du contrôle technique légal en Suisse".
- b) Für Rohwerke wird zu diesem Zweck eine gemeinsame Liste der betreffenden Kaliber erstellt. Diese Liste ist, im Zuge der technischen Entwicklung, durch neue Kaliber ergänzbar. Falls die mit solchen Rohwerken hergestellten Uhrwerke der schweizerischen Qualitätskontrolle nicht genügen, kann schweizerischerseits die Streichung der betreffenden Kaliber von der Liste verlangt werden.

- 5 -

- c) Für den Fall von Differenzen ist eine gemeinsame Expertise durch die Uhren-Qualitäts-Kontrollinstitute der Schweiz und des interessierten EWG-Landes vorgesehen. Wird dabei keine Übereinstimmung erzielt, so soll die "Gemischte Kommission" in letzter Instanz entscheiden.
3. Diese Grundideen (die übrigens auch dem Zentralkomitee der Schweizerischen Uhrenkammer, in dem alle Spitzen der Uhrenverbände vertreten sind, orientierungshalber vorgelegt wurden, ohne dort auf Widerstand zu stossen) bildeten am 1. Februar in Brüssel den Gegenstand einer Aussprache zwischen den Chefs der schweizerischen (Botschafter Probst) und der EWG-Delegation (Generaldirektor Braun) in der "Gemischten Uhrenkommission". Dabei wurden die Richtlinien der Expertengruppe von beiden Seiten als Basis für die staatsvertragliche Abmachung zur Gewährleistung der Qualität von Rohwerken und anderen Uhrenbestandteilen im Sinne der oben geschilderten Verordnung akzeptiert.
4. Die Aussprache vom 1. Februar bot ausserdem Gelegenheit, verschiedene zusätzliche Fragen zu klären. Soll das Uhrenabkommen Schweiz-EWG aus der Kennedy-Runde von 1967 weiter bestehen bleiben ? Ist die durch dieses Abkommen ins Leben gerufene "Commission mixte" aufrecht zu erhalten ? Wie verhält sich das künftige neue Abkommen über die Gewährleistung der Qualität gegebenenfalls zum alten Abkommen von 1967 ? Soll das neue Abkommen ein Eigenleben führen, oder ist es in das Globalabkommen zwischen der Schweiz und den EG über die allgemeine Freihandelsregelung einzubauen ? Im Sinne einer vorläufigen Arbeitshypothese ergab sich die folgende Annäherung der Standpunkte:

- 6 -

- a) Das Uhrenabkommen von 1967 bildet, wie in seinem Art. 12 ausdrücklich bestimmt ist, einen integrierenden Bestandteil der im Rahmen der Kennedy-Runde zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Gesamtvereinbarungen. Es hat damit mehr als nur vorübergehenden Charakter und sollte deshalb grundsätzlich in Kraft belassen werden.
- b) Das neue Abkommen (Gewährleistung der Qualität) ist mit Vorteil als eine aus der früheren Abmachung fliessende Weiterentwicklung des Uhrenabkommens von 1967 zu betrachten. Eine solche juristische Konstruktion würde der EG-Kommission wahrscheinlich erlauben, das neue Abkommen abzuschliessen, ohne hierfür ein separates Mandat des Ministerrats einholen zu müssen. Auch für uns könnten sich dadurch allenfalls gewisse staatsrechtliche Fragen vereinfachen.
- c) Die Weitergeltung des Abkommens von 1967 würde es ausserdem ermöglichen, die damals geschaffene "Gemischte Uhrenkommission Schweiz-EWG" aufrecht zu erhalten. Diese hat sich, namentlich beim Auftauchen von Schwierigkeiten, die wohl auch in Zukunft nicht ausbleiben werden, als sehr nützlich Instrument erwiesen. Wir gedenken dieser Kommission ja ausserdem, wie schon erwähnt, im neuen Abkommen die Rolle einer eigentlichen Rekursinstanz im Falle von Differenzen hinsichtlich der Zulassung "gemeinschaftlicher" Rohwerke etc. zum "Swiss made" zu übertragen, so dass wir sie schon aus diesem Grunde weiter benötigen. Die Frage, welches das Verhältnis der Uhrenkommission zum Gemischten Organ ("organe de gestion"), das im Rahmen des Globalabkommens Schweiz-EG errichtet werden soll, gegebenenfalls sein wird, bzw. ob die Uhrenkommission als technischer Ausschuss oder als Untergruppe dem Gemischten Organ einverleibt werden kann, bleibt dabei noch offen und wird in einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden sein.

- 7 -

5. Wird das Uhrenabkommen von 1967, wie oben skizziert, in Kraft belassen und das neue Abkommen als dessen Weiterführung betrachtet, so sollte letzteres inhaltlich, ausser den Klauseln im Hinblick auf das "Swiss made", noch die erforderlichen Bestimmungen zwecks vollständiger Durchführung der noch unerfüllt gebliebenen Ziele des Abkommens von 1967 sowie zwecks Anpassung der damaligen Abmachungen an die neuen Verhältnisse enthalten; in erster Linie kämen hier nach übereinstimmender Auffassung von Bern und Brüssel in Frage:

a) Verwirklichung der letzten, zehnpromzentigen Zollabbaustufe gemäss Art. 5 des Abkommens von 1967, die eigentlich schon am 1. Januar 1970 fällig gewesen wäre und nur wegen des "Swiss made"-Disputs auf Veranlassung der EWG sistiert worden war.

b) Aufhebung der Rationalisierungsprämien von ASUAG und Ebauches SA, wie dies der EWG für den Fall einer befriedigenden Regelung der anderen Uhrenprobleme bereits grundsätzlich zugesagt ist, um auf diese Weise die beanstandeten "incitations à s'approvisionner sur le marché suisse", als "préalable" zum Einschluss des Uhrensektors in die Freihandelsregelung, aus der Welt zu schaffen.

c) Gleichzeitig wäre auch die mit dem Prämiensystem verwickelte Einräumung schweizerischer Importkontingente für Rohwerke und regulierende Uhrenteile (gemäss B, Ziff. 3, lit. b des Abkommens von 1967) aufzuheben.

6. Wie soeben erwähnt, soll das neue Abkommen u.a. bewirken, dass auch die letzte, zehnpromzentige Zollabbauetappe für Uhren aus der Kennedy-Runde mit der EWG endlich vollzogen wird. Die EWG weiss, dass uns diese Zollsenkung allein als Gegenleistung für unser beträchtliches "Swiss made"-Entgegenkommen (präferenzielle Behandlung der EWG) nicht genügt. Wir wünschen vielmehr gleichzeitig Gewissheit zu erhalten, dass der Uhrensektor wirklich in die allgemeine industrielle Freihandelsregelung einbezogen wird. Es wird somit unerlässlich sein, in das "Swiss made"-Abkommen eine solche Querverbindung zum Globalabkommen einzubauen.

7. Ebenso ist sich die Gegenseite bewusst, dass diese dritte Zollreduktion aus der Kennedy-Runde nach unserer Auffassung eintreten muss, bevor die geplanten Abbaustufen zur Erreichung des globalen Freihandels im Industriesektor Platz greifen; mit anderen Worten: diese Abbaustufen wären von der um die restlichen 10 % reduzierten Zollbelastung für Uhrenprodukte aus zu berechnen.

III. Weiteres Vorgehen

Gestützt auf die geschilderten Vorarbeiten wird die "Gemischte Uhrenkommission" nunmehr in die Phase der eigentlichen Verhandlungen über das geplante neue Uhrenabkommen eintreten. Seitens der EWG-Kommission ist zu diesem Zweck bereits ein Vorentwurf aufgestellt worden, zu dem wir vertraulich unseren Kommentar sowie Abänderungs- und Ergänzungsvorschläge anzubringen Gelegenheit erhielten. Dieser Text wird nun von der Kommission als nächstes den sechs EWG-Mitgliedstaaten und sodann den vier Beitrittskandidaten zur Stellungnahme vorgelegt. Nach Abschluss dieser internen Abklärung wird die Verhandlung mit uns im eigentlichen Sinne des Wortes beginnen können.

- 9 -

Gestützt auf die vorliegenden Ausführungen beehren wir
 uns, Ihnen zu

b e a n t r a g e n ,

- von den obigen Erwägungen in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen;
- den Chef der schweizerischen Delegation in der "Gemischten Uhrenkommission Schweiz-EWG", Botschafter Dr. R. Probst, Delegierter für Handelsverträge, zur Weiterführung der eingeleiteten Verhandlungen über ein neues Uhrenabkommen mit der EWG zu ermächtigen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig. Brugger

Zum Mitbericht an:

Politisches Departement

Justiz- und Polizeidepartement

Protokollauszug:

Volkswirtschaftsdepartement	(10 Ex. Handelsabteilung)
	(4 Ex. DIGA)
Politisches Departement	(6 Ex.)
Justiz- und Polizeidepartement	(6 Ex.)

- 10 -

Kopien:

Herren Botschafter Dr. P. Wurth, Brüssel

Botschafter Dr. A. Weitnauer, London

Botschafter Dr. R. Bindschedler, Rechtsberater EPD

Botschafter Dr. E. Diez/Dr. F. Moser

Generaldirektor C.M. Wittwer, Schweiz. Uhrenkammer

Direktor Dr. F. Walthard, MUBA

Vizedirektor P. Draendli, Amt für geistiges Eigentum

Dr. B. Wehrli, Vorort

Fürspr. H. Steiger, DIGA

24. Februar 1972.

Der Bundesrat

Beschluss:

1. Die Antwortentwürfe der oben erwähnten parlamentarischen Vorstösse werden genehmigt (s. Beilage).
2. Die Anfrage des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätswerke vom 2. Februar 1972 wird gemäss Briefentwurf beantwortet (s. Beilage).

Vollzug an:

EK 3 (GS 3, APV 2)

VED 4

BK 5 (HB, HV, SA, AS 2)

Wers 2

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

SAWAUT